



DIE LINKE.

Bezirksverband Hamburg Mitte

Januar 2023

2. Dezember 22: Janine Wissler im Rathaus



Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe:
Freitag, 27.01.2023

Wir freuen uns über alle Beiträge, die uns möglichst als .doc, .odt oder .rtf-Datei erreichen sollten, die sind am besten ins Layout einzubinden. Auch **Fotos** von Parteiaktivitäten werden gerne genommen!

Die **Mailadresse** ist:
stietz-leipnitz@t-online.de

Die **Postanschrift** ist: B. Stietz-Leipnitz,
Schmilinskystraße 6a, 20099 Hamburg.

Inhalt:

Janine im Rathaus	S. 2
Zur Leipziger Erklärung	S. 2
Legienstraße Tempo 30	S. 2
St. Pauli: Schikanen gegen Autos	S. 4
Demos und „Störer“	S. 5
Termine / Kontakt	S. 6

Zum Titelfoto: Endlich mit wirksamen Hilfen gegen die Krise angehen: Ein Inflationsgeld für untere und mittlere Einkommen und ein Verbot von Strom- und Gassperren forderte Janine Wissler, Co-Vorsitzende der LINKEN, bei ihrem Besuch in Hamburg. Auf Einladung unserer Bürgerschaftsfraktion sprach sie im überfüllten Kaisersaal des

Rathauses, bei der Begrüßung stellte Sabine Boeddinghaus, die Hamburger Co-Vorsitzende der Linksfraktion in der Bürgerschaft, LINKE Alternativen zum Haushaltsentwurf des rot-grünen Senats vor. Internes Fazit nach dem Veranstaltungs-Marathon Anfang Dezember: Die Linksfraktion braucht größere Säle. *Foto: Fraktion*

Leipziger Erklärung zur Einheit der Partei: LINKE Antworten sind mehr denn je gefragt!



Am Wochenende 10./11. Dezember sind auf Einladung der Parteivorsitzenden Janine Wissler und Martin Schirdewan die Landessprecher:innen und Fraktionsvorsitzenden **aller** Landesverbände sowie die Vorsitzenden der Bundestagsfraktion in Leipzig zusammengekommen. Gemeinsam wurde am Samstagabend die „Leipziger Erklärung“ verabschiedet. Aus der Erklärung: „Wir sind bereit, für unsere gemeinsame Partei zu kämpfen. Das historische Projekt einer geeinten, pluralen, sozialistischen Partei zu verteidigen und weiterzuentwickeln. Wir sind eine plurale Partei und bleiben es. Aber Pluralität ist nicht Beliebigkeit.“

Hierzu **Thomas Iwan**, Co-Landessprecher der Hamburger LINKEN: „Die Leipziger Erklärung zeigt, dass es noch soviel gibt, was uns eint und Die Leipziger Erklärung: <https://www.die-linke.de/start/nachrichten/detail/leipziger-erklaerung/>

gemeinsam antreibt. DIE LINKE ist nicht am Ende, ganz im Gegenteil: Wir können viel erreichen, wenn wir es schaffen, dem Schlechtreden der Partei auch aus den eigenen Reihen entschlossen entgegenzutreten. Denn, wie es ganz richtig in der Erklärung heißt: ‚Angesichts aller Krisen und dem Versagen der Ampel-Regierung sind LINKE Antworten mehr denn je gefordert. Wir müssen dieser Verantwortung gerecht werden.‘ Die Partei ist dazu bereit und unser Hamburger Landesverband ist es erst recht!“

Sabine Ritter, Co-Landessprecherin der Hamburger LINKEN: „Auf dieser Basis muss nun programmatisch und mit Blick auf die in den kommenden Jahren anstehenden Wahlen hart gearbeitet werden. Die Leipziger Erklärung ist ein Anfang – jetzt geht’s ans Ausbuchstabieren, Weiterentwickeln und mit Leben füllen.“

Welches Politikangebot Hamburgs LINKE den Menschen in unserer Stadt machen kann, wird sich auch kommende Woche in der Bürgerschaft zeigen. Dort stehen die Beratungen für den Doppelhaushalt 2023/24 an – die Linksfraktion fordert in ihrem Leitantrag: „Hamburg solidarisch und gerecht aus den Krisen führen“.

Quelle: PM des Landesverbandes

Hoffen wir gemeinsam, dass das nicht nur eine PR-Aktion bleibt. Denn es stimmt ja: Wir werden gebraucht. -red

Treffen mit der Nachbarschaftsinitiative zum Thema Tempo 30 in der Legienstraße

Seit Baubeginn der U4 Verlängerung in Horn im Jahr 2020 hat sich das Verkehrsaufkommen in der Legienstraße deutlich erhöht. Es führen jetzt zwei Buslinien über die Legienstraße. Zusätzlich hat sich der Ausweichverkehr in der Legienstraße durch die Baumaßnahmen in Horn deutlich erhöht.

Die erhöhte Lärmbelastung führte dazu, dass sich eine Nachbarschaftsinitiative bildete. Auf Einla-

dung dieser Initiative durch Günter Sturm an Heike Sudmann (Vorsitzende des Verkehrsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft) und meiner Person (Wolfgang Strauß) fand am 6.12.2022 ein Treffen in einem Raum von LeNa (lebendige Nachbarschaft) statt, mit dem Ziel über Tempo 30 im südlichen Abschnitt der Legienstraße zu diskutieren.

Zur Einstimmung wurde zunächst ein Film vom Umweltbundesamt vorgeführt.

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/uba-empfehl-tempo-30-als-innerortliche>

Der Inhalt des Films lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen:

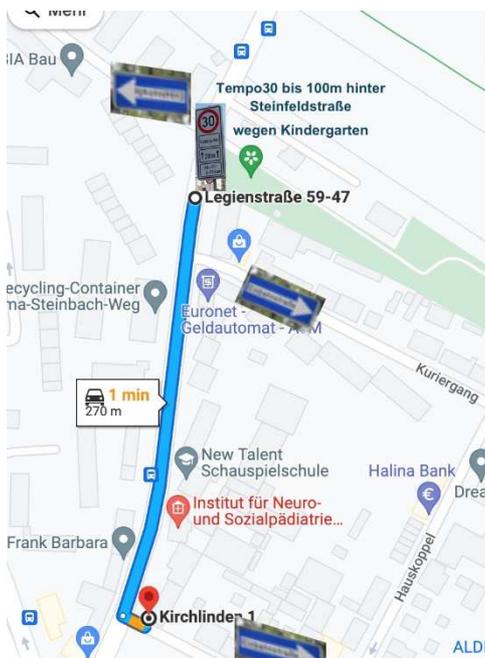
Ein Tempolimit von 30 km/h als Regelgeschwindigkeit innerorts könnte die Lärmbelastung stadtwweit deutlich senken. Die Luftbelastung mit Schadstoffen aus dem Straßenverkehr würde tendenziell leicht zurückgehen. Dies zeigen Simulationen in drei Beispielstädten im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA).

D.h. wenn bundesweit eine Regelgeschwindigkeit 30 km/h innerorts eingeführt würde wären die Probleme in der Legienstraße gelöst.

Im Anschluss daran wurde noch einmal das politische Geschehen um die Einführung von Tempo 30 im südlichen Abschnitt der Legienstraße rekapituliert.

Entscheidend war ein Antrag auf Initiative von DIE LINKE im November 2021 im Regionalaus-schuss Billstedt, der vom Ausschuss einstimmig beschlossen wurde bei Enthaltung der AfD. Hiermit wurde die Einführung einer Tempo 30 Zone beschlossen. Im Februar 2022 wurde, dann dieser Antrag von der BVM (Behörde für Verkehr und Mobilitätswende) abgelehnt. Die Begründung war teilweise sehr merkwürdig:

Die Einrichtung einer Tempo 30 Zone würde den Busverkehr stark beeinträchtigen, da z.B. in einer Tempo 30 Zone immer die Regel rechts vor links gilt. Dies würde den Busverkehr stark beeinträchtigen durch die damit verbundenen Anfahrt- und Bremsvorgänge. Ferner würde dies zu einer erhöhten Lärmbelastung führen und wäre den Fahrgästen nicht zu zumuten.



1.) Wo diese rechts vor links Beeinträchtigung ist, bleibt das Geheimnis der BVM, denn alle Straßen, die in diesem Bereich vorhanden sind, sind Einbahnstraßen, die von der Legienstraße wegführen. (siehe Abbildung 1 südlicher Bereich Legienstraße)

2.) Ferner ist es so, dass die Busfahrten nur 13 Sekunden verzögert würden, wenn die Tempo 30 Zone nur entlang der blauen Linie in der Abbildung eingerichtet würde. Hier sollte der HVV befragt werden, ob dies eine zu starke Einschränkung des Busverkehrs darstellen würde.

3.) Des Weiteren wäre das Helma Steinbach Haus, welches in der Legienstraße 45 liegt und ein Seniorenwohnheim ist, ein weiterer Grund für die Einrichtung einer Tempo 30 Strecke. Jedoch wird das Seniorenwohnheim lediglich als Servicewohnanlage eingestuft. Hier könnte man ansetzen, mit der Forderung, dass Seniorenwohnanlagen genauso behandelt werden sollten, wie Alten- und Pflegeheime.

Auf dem Treffen waren ca. 20 Personen der Anwohnerinitiative. Es gab am Ende die Idee, für die Gleichstellung von Seniorenwohnanlagen zu Alten- und Pflegeheime eine Demonstration mit Rollatoren Anfang 2023 durchzuführen. So eine Rollatordemo würde wahrscheinlich Aufsehen erregen, wenn sie gut in den Medien platziert wird. Heike wird noch einmal eine Anfrage stellen, in der die Punkte 1. bis 3. aufgegriffen werden,

und versuchen die Gleichstellung von Seniorenwohnanlagen in der Bürgerschaft mit einzubringen.

Alle Teilnehmer*innen an der Veranstaltung gingen mit einem guten Gefühl auseinander.

Heike Sudmann, Wolfgang Strauß und Uwe Böhm

Nadelöhr Reeperbahn durch Radweg auf der Fahrbahn seit 14 Tagen - Weitere Schikanen gegen Kraftfahrzeugverkehr

Der Krieg geht weiter gegen den Individualverkehr (*Frage: Wenn ich Rad fahre, ist das dann **kein** Individualverkehr? besel*). Bereits seit dem 1. September 1997 sieht die StVO das Radfahren auf der Fahrbahn als Regelfall vor und lässt es nur ausnahmsweise zu, Radwege mit dem blauen Radwegeschild als benutzungspflichtig zu kennzeichnen. Und genau das ist das Problem dabei. Im Unterschied zum baulich getrennten Radweg ist der Radfahrstreifen nicht Teil der Hauptfahrbahn. Die Abgrenzung des Radfahrstreifens vom angrenzenden Fahrstreifen erfolgt durch eine Bodenmarkierung in Form einer Sperrlinie (nicht unterbrochene Längsmarkierung: Verkehrszeichen 295 StVO). Hartnäckig hält sich das Gerücht, dass Radsportler generell die Fahrbahn benutzen dürfen. Das stimmt nicht. Auch beim Training müssen benutzungspflichtige Radwege befahren werden.

Einen Schutzstreifen durchgängig zu befahren, ist nicht zulässig. In Anlage 3 der StVO in § 42 II StVO ist diesbezüglich Folgendes bestimmt: Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren. Der Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden. Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Richtzeichen nach Anlage 3 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen, das ist die Definition und Ermächtigungsgrundlage anhand des Gesetzes aus § 42 II StVO. Die Errichtung dieses Fahrradstreifens auf der Reeperbahn beruht auf einem rechtswidrig erlassenen Verwaltungsakt aus § 35 VwVfG durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Aus § 42 VwGO wäre dagegen eine Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zulässig und auch begründet.

Im Hinblick auf die seit 1997 gültige Rechtslage aus § 42 II StVO sind zur Einrichtung zwar Ausnahmen zulässig, jedoch nicht so wie derzeit auf der Reeperbahn in 2022. Ermessen ist ein Ausdruck, der insbesondere im Verwaltungsrecht zu finden ist. Damit ist grundsätzlich gemeint, dass die Behörde, beim Vorliegen der Voraussetzun-

gen der jeweiligen Rechtsgrundlage, einen Entscheidungsspielraum besitzt. Vielmehr handelte die Freie und Hansestadt aus § 40 VwVfG ermessensfehlerhaft. Dieser ist zunächst vom Beurteilungsspielraum zu unterscheiden. Ein solcher liegt nämlich dann vor, wenn die Behörde nicht auf der Rechtsfolgeseite, sondern auf der Tatbestandsseite ein Ermessen eingeräumt bekommen hat, also hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Tatbestandsmerkmal vorliegt. Im Rahmen des Entscheidungsspielraums hinsichtlich der Rechtsfolgenseite ist darüber hinaus zu unterscheiden.

Im Fall des Reeperbahn-Radfahrstreifens 2022 handelt es sich hierbei um ein **rechtlich gebundenes Ermessen bei den sog. Soll-Vorschriften**. Im Grundsatz ist in diesen Fällen die Rechtsfolge ebenso zwingend. In Ausnahmefällen kann jedoch von der zwingenden Rechtsfolge abgerückt werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt nämlich deshalb vor, weil der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschenleben aus Art.2 II S.1 GG höherrangiger zu betrachten ist, als die politische schikanöse Einrichtung derartiger Fahrradstreifen wie den jetzt hier auf der Reeperbahn. Zudem erscheint diese Maßnahme auch als unverhältnismäßig aus Art.20 III GG (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Es darf in die Freiheit anderer aus Art.2 I S.1 GG nicht stärker als nötig eingegriffen werden, wie denen des Individualverkehrs. Als allgemeines Abwägungsprinzip besagt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: „Kollidierende Interessen, Freiheiten oder Rechtsprinzipien werden nur dann in ein angemessenes Verhältnis zueinander gesetzt, wenn und soweit das zu wahrende Interesse, Freiheitsrecht oder Rechtsprinzip schwerer wiegt als das ihm aufgeopferte.“ Als rechtsstaatliches Prinzip ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für jede hoheitliche Gewalt verbindlich. Es soll Konflikte von Interessen und Freiheiten zu einem schonenden Ausgleich bringen und gewährleisten, dass diese nicht mehr als nötig geschmälert werden.

R. Perez Hagen

Seit Beginn des Lockdowns:

Demonstrationen ohne Ende jede Woche in Hamburg

Seit Beginn des Corona-Ausbruchs 2020 und auch schon davor stieg die Intensität von Demonstrationen erheblich und unentwegt in die Höhe. Denn das Volk ist seit vielen Jahren sehr unzufrieden und zeigt seinen Unmut in Form von Demonstrationen.

Siehe hier unter diesem Link:

<https://www.youtube.com/watch?v=PtVBIBVRYWA>

Nach § 1 I Versammlungsgesetz i.V.m. Art. 8 II GG hat jeder das Recht sich frei und friedlich und ohne Waffen unter freiem Himmel zu versammeln. Nach § 6 I VersG können die VeranstalterInnen bestimmte Personen von einer Demo ausschließen. § 13 VersG ist eine Ermessensregelung aus § 40 VwVfG. Die Verwaltungsakte sind unaufschiebbar, wenn der mit ihnen beabsichtigte Zweck mit hoher Wahrscheinlichkeit nur bei sofortiger Durchsetzung erreichbar ist. Dies ist u.a. bei verkehrsregelnden Maßnahmen oder der Auflösung einer Versammlung der Fall. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO schließt die aufschiebende Wirkung bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten aus. Zur Vollzugspolizei sind Schutz- und Bereitschaftspolizei zu rechnen, nicht jedoch die polizeilichen Ordnungsbehörden (OVG Münster OVG 34, 240, 242, betr. Kreisordnungsbehörde). Den verkehrsregelnden Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten stehen die Verkehrsregelungen durch Verkehrszeichen gleich (BVerwG NJW 1982, 348; NVwZ 1988, 623).

Alle unaufschiebbaren Maßnahmen aus § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO sind von betroffenen DemonstrationsteilnehmerInnen vor allen Verwaltungsgerichten gerichtlich überprüfbar. Die Befugnisse der Polizei wie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs aus § 18, 22, 23 bis 26 SOG und die damit verbundenen Grundrechtseingriffe sind nur zulässig bei rechtmäßiger Dienstaussübung. Derartige auflösende Maßnahmen müssen verhältnismäßig aus § 4 SOG i.V.m. Art. 20 III GG sein.

Eine Eingriffsermächtigung, Befugnisnorm, Ermächtigungsgrundlage oder Ermächtigungsnorm ist eine Rechtsnorm, die den Eingriff in ein Grundrecht durch die Verwaltung bzw. die Justiz verfassungsrechtlich rechtfertigen soll. Steht die Einschränkung eines Grundrechts unter Gesetzesvorbehalt, darf das Grundrecht nur durch (formelles) Gesetz oder aufgrund eines solchen Gesetzes (Rechtsverordnung, Satzung,

Verwaltungsakt, Urteil) eingeschränkt werden. Die Polizeigewalt kann bei nicht rechtmäßiger Dienstaussübung strafbar sein.

Spricht man vom Begriff des Störers, ist es notwendig, zu sprechen zu kommen nicht nur auf die Rechtsfigur des sogenannten 'Zweckveranlassers', sondern vielmehr auch auf das mit den Begriffen eng verknüpfte Versammlungsrecht, das Recht auf freie Meinungsäußerung, schließlich das Demonstrationsrecht und entsprechende behördliche Gegenmaßnahmen. Der Zweckveranlasser beschreibt sich mit den Worten des Polizei- und Ordnungsrechts als die Person, '... *der eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit durch Dritte aufgrund einer eigenen, isoliert betrachtet rechtmäßigen Handlung zugeordnet wird*'. Diese Rechtsfigur des Zweckveranlassers ist keineswegs unumstritten. Es existieren zwei Theorien. Schmidt-Aßmann/Schoch, Kap. 2, Rn. 138 Die **subjektive Theorie** geht davon aus, dass der sogenannte Zweckveranlasser die Störung wenigstens **billigend in Kauf nimmt**. Die objektive Theorie verlangt nach einem **Außenstehenden**, einem objektiven Dritten, der beurteilt, wer es ist, der mit seinem Verhalten **die Gefahr heraufbeschwört**, der die Störung **durch sein Verhalten subjektiv zu erreichen versucht und bezweckt**. Der Zweckveranlasser, der Störer, sollte der Adressat der polizeilichen Maßnahme sein. Das kann entweder der Handlungsstörer oder der Zustandsstörer sein.

Die Frage, wer denn nun der Störer in welcher Weise ist, wird im Versammlungsrecht nicht definiert. Man handelt bei der Identifikation der Störer nach den Vorschriften des allgemeinen Polizeirechts. Das offensichtliche Problem ist, dass die Definition eines Handlungsstörers im deutschen Recht nicht zulässt, dass ein Bürger, der seine **verfassungsmäßigen Grundrechte ausübt, gleichzeitig als Störer** betrachtet wird. Es existiert die Definition des externen Störers (unechter Gegendemonstrant), also einer Person, die kein Teilnehmer der Versammlung ist, jedoch störend in die Versammlung einzugreifen versucht. Diese Person, dieser Personenkreis wird Adressat des Störungsverbots nach dem § 21 VersG i.V.m. § 3 SOG Generalklausel des Versammlungsgesetzes sein.

Roberto Perez Hagen

Termine in (und für) Mitte

Immer freitags, 17 bis 18 Uhr

Mahnwache für den Gedenkort Stadthaus
Stadthausbrücke

Montag, 09.01., 16:30 Uhr

Treffen der **AG SeniorInnenpolitik**
Geschichtswerkstatt, Hansaplatz 9

Dienstag, 10.01., 19:00 Uhr

Treffen der **Stadtteilgruppe W'burg/Veddel**
Büro Georg-Wilhelmstraße 7 a

Donnerstag, 12.01., 18:00 Uhr;

Treffen der **Stadtteilgruppe HaHoBo**
Büro Borgfelder Str. 83

Donnerstag, 12.01., 18:30 Uhr

Treffen der **BO Billstedt**
Spökelbarg 20, Grieche „Kulinaria“

Mittwoch, 18.01., 19:00 Uhr

Treffen der **Stadtteilgruppe St. Georg**
Geschichtswerkstatt, Hansaplatz 9

Donnerstag, 19.01., 17:30 Uhr

Öffentliche Sitzung der Bezirksversammlung
Caffamacherreihe 1-3, 11. OG

Donnerstag, 19.01., 19:30 Uhr

Treffen der **BO St. Pauli**
Taverna "ROMANA", Schulterblatt 53
(Nebenraum)

Februar 2023

Dienstag, 07.02., 19:00 Uhr

Treffen der **Stadtteilgruppe W'burg/Veddel**
Büro Georg-Wilhelmstraße 7 a

Donnerstag, 09.02., 18:00 Uhr;

Treffen der **Stadtteilgruppe HaHoBo**
Büro Borgfelder Str. 83

Donnerstag, 09.02., 18:30 Uhr

Treffen der **BO Billstedt**
Spökelbarg 20, Grieche „Kulinaria“

Mittwoch, 15.02., 19:00 Uhr

Treffen der **Stadtteilgruppe St. Georg**
GW, Hansaplatz 9

Donnerstag, 16.02., 19:30 Uhr

Treffen der **BO St. Pauli**
Taverna "ROMANA", Schulterblatt 53
(Nebenraum)

Die **Finkenlinke** trifft sich nach Absprache.
Kontakt: Kerstin Fremder-Sauerbeck
fremdes@gmx.de

Sozialberatung von Quentin Villwock:
Mittwoch, 11. + 25.1., 10 – 12 Uhr,
in der Geschäftsstelle, Burchardstraße 21, IV
Weitere Termine findet Ihr auf der Webseite der
Partei: www.die-linke-hamburg.de

Kontakt: Ansprechpartner/innen Bezirksverband Hamburg-Mitte

Bezirksvorstand:

Telefon

Mail

Nilüfer Aydin		
Alexander Benthin		
Maria Bronner		
Kerstin Fremder-Sauerbeck		
Andreas Grünwald (Schatzmeister)		
Ruben Hittmeyer	0179 922 60 59	rhitt@gmx.net
Jörg Otto		
Norbert Weber		
Petra Zepter	0176 458 13 959	petra.zepter@posteo.de
Gesamtvorstand		info@die-linke-hamburg-mitte.de
Facebook	https://www.facebook.com/Die-LINKEHamburg-Mitte-1107783932672025/	
Im Netz:	http://www.die-linke-hamburg-mitte.de	
Bernhard Stietz-Leipnitz (nur MitteNiang)	040 24 57 40	stietz-leipnitz@t-online.de

Spendenkonto DIE LINKE MITTE Hamburger Sparkasse IBAN: DE41 2005 0550 1213 1295 03 BIC: HASPDEHHXXX